Krebskranke Menschen und deren Angehörige nicht alleine lassen – Finanzierungssituation ambulanter Krebsberatung soll sich verbessern

Menschen, die durch eine Krebserkrankung belastet sind, benötigen dringend psychosoziale Unterstützung, das wurde bereits im Nationalen Krebsplan formuliert, der 2008 initiiert wurde. Ambulante Krebsberatungsstellen bieten eine solche Unterstützung, wurden bislang aber nicht regelfinanziert. Mit dem Inkrafttreten des § 65e SGB V konnte rückwirkend ab Januar 2020 in einem ersten Schritt eine 40% -ige Teilfinanzierung eingeführt werden. Obwohl viele Leistungen der Krebsberatungsstellen rehabilitativen Charakter haben, konnte eine Mitfinanzierung durch die Deutschen Rentenversicherungen (angedacht waren ebenfalls 40%) leider nicht erreicht werden. Um die Finanzierungslücke zu schließen, hat der Bundesminister für Gesundheit jetzt entschieden, den Finanzierungsanteil durch die Krankenkassen auf 80% zu verdoppeln. Eine entsprechende gesetzliche Regelung befindet sich in Vorbereitung und soll rückwirkend ab Januar 2021 wirksam werden. Die Finanzierung des restlichen Bedarfs der Krebsberatungsstellen soll durch Länder und Kommunen (15 Prozent) sowie durch einen Eigenanteil beziehungsweise Spenden (5 Prozent) erfolgen.

Als bundesweiter unabhängiger Fachverband, der die Krebsberatungsstellen in Deutschland vertritt begrüßt die Bundesarbeitsgemeinschaft für ambulante psychosoziale Krebsberatung (BAK) e.V. die rechtswirksame Umsetzung des § 65e im SGB V seit Juli 2020 und die vor kurzem getroffene Entscheidung des Bundesministeriums für Gesundheit, die Förderung von 40 auf 80% zu verdoppeln (veröffentlicht auf der Website des BMG: https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/praevention/nationaler-krebsplan/was-haben-wir-bisher-erreicht/ziel-11b.html). Die Bundesländer haben ihre Mitverantwortung für die Finanzierung von Krebsberatungsstellen bereits akzeptiert (vgl. Beschluss der Gesundheitsminister-konferenz vom 30.Sept. 2020, TOP 9.13, Absatz 4, https://www.gmkonline.de/Beschluesse.html?id=1045&jahr=2020&search=Krebsberatung). Mit einer Verdoppelung der Förderung durch die GKV/PKV besteht Aussicht auf eine umfassende Finanzierungslösung. Zur Umsetzung ist aber erneut eine Gesetzesänderung erforderlich, mit einer Umsetzung kann also vermutlich erst im Sommer 2021 gerechnet werden.

Zusätzlich zeichnet sich ab, dass die Deutschen Rentenversicherungen auf der Grundlage des § 31 SGB VI eine Ergänzungsfinanzierung leisten könnten, allerdings nur im Sinne einer zeitlich begrenzten Projektförderung. Um damit verbundene Verwaltungskosten für Träger von Krebsberatungsstellen und die DRV gering zu halten, kann es sinnvoll sein, Verbünde zu bilden und überregionale Projekte an mehreren Standorten zu entwickeln. Entsprechende Konzepte dazu sind noch auszuarbeiten. Der Vorstand der BAK e.V. ist dazu mit Vertretern der DRV im Gespräch.

Aufgrund dieser Entwicklungen ist der Vorstand der BAK e.V. davon überzeugt, dass sich die Finanzierungssituation noch im Jahr 2021 deutlich verbessern wird. Gemeinsam mit Vertretern von Politik und Kostenträgern wird sich die BAK e.V. weiter dafür engagieren, dass es auch gelingt, eine flächendeckende Versorgung mit ambulanter psychosozialer Krebsberatung in Deutschland zu erreichen.

Korrespondenzadresse:
Bundesarbeitsgemeinschaft für ambulante psychosoziale Krebsberatungsstellen (BAK) e.V., Gasselstiege 13, 48159 Münster, Tel: 0251 625 620 11,
E-Mail: gudrun.bruns@bak-ev.org, Internet: www.bak-ev.org, hier sind auch Informationen zu politischen Entwicklungen und zur aktuellen Finanzierungssituation zu finden.